



Nach mehreren Monaten der behelfsmässigen Abrechnung über GOÄ-Ziffern und Ausgleich durch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse ist ab dem 01.07.2013 der Screeningtest auf Vorliegen eines Gestationsdiabetes bei GKV-Patientinnen über EBM-Ziffern abrechenbar. Die Anforderung erfolgt ab dem 1. Juli 2013 über den Anforderungsschein Muster 10.

Die bisherigen Selektivverträge oder -vertragsbestandteile zum Gestationsdiabetes mit einzelnen gesetzlichen Krankenkassen laufen am 30. Juni 2013 aus.

## 1 Regelung in der Mutterschafts-Richtlinie des GBA

Das Diabetes-Screening ist gemäß aktueller Mutterschafts-Richtlinie wie folgt geregelt:

Falls bisher kein Diabetes mellitus vorlag, wird nach oraler Gabe von 50 g Glukoselösung in einem Gestationsalter zwischen der 24 + 0 und 27 + 6 Schwangerschaftswoche der Screeningtest auf einen Gestationsdiabetes durchgeführt. Die Untersuchung erfolgt an der nicht nüchternen Schwangeren (unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Mahlzeit).

Bei Schwangeren, deren Untersuchungsergebnis Blutzuckerwerte  $\geq 135$  mg/dL ( $\geq 7,5$  mmol/L) und  $\leq 200$  mg/dL ( $\leq 11,1$  mmol/L) anzeigen, wird zeitnah ein oraler Glukosetoleranztest mit 75 g Glukoselösung nach Einhaltung einer Nahrungskarenz von mindestens 8 Stunden durchgeführt.

Wird ein bzw. werden mehrere der folgenden Grenzwerte im 75 g-Glukosetoleranztest überschritten, soll die Weiterbetreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einer/m diabetologisch versierten ärztlichen Kollegin/en erfolgen:

### Grenzwerte:

|                 |                                 |
|-----------------|---------------------------------|
| Nüchtern:       | 92 mg/dL ( $\geq 5,1$ mmol/L)   |
| nach 1 Stunde:  | 180 mg/dL ( $\geq 10,0$ mmol/L) |
| nach 2 Stunden: | 153 mg/dL ( $\geq 8,5$ mmol/L)  |

## 2 Messmethodik

Bei Blutzuckerbestimmung in der Praxis muss eine qualitätskontrollierte Methode eingesetzt werden. Entsprechend geeignete Systeme (z. B. HaemoCue<sup>®</sup> Glucose System) können zu günstigen Konditionen über unseren Kooperationspartner ELGESA bezogen werden. Bei Messung im Labor müssen spezielle Abnahmesysteme mit Natriumfluorid und Natriumcitrat verwendet werden. Entsprechende Röhrchen (z. B. GlucoExact, Firma Sarstedt) können Sie bei unserem Materialversand anfordern.



### **3 Abrechnungsziffern**

Gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2013:

#### **01776**

Vortest auf Gestationsdiabetes gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

##### **Obligater Leistungsinhalt**

- Orale Gabe von 50 g Glukoselösung (unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Mahlzeit)
- Entnahme von Venenblut 1 h nach Gabe von 50 g Glukoselösung
- Veranlassung der Bestimmung der Plasmaglukose-Konzentration
- Beratung zum Gestationsdiabetes
- Dokumentation im Mutterpass

##### **Fakultativer Leistungsinhalt**

- Veranlassung eines zeitnah durchzuführenden oralen Glukosetoleranztests (oGGT) einschließlich diesbezüglicher Beratung der Schwangeren bei Überschreitung des dafür in den o. g. Richtlinien des G-BA aufgeführten unteren Grenzwerts
- Veranlassung der weiteren Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt bei Überschreitung des in den o. g. Richtlinien des G-BA aufgeführten oberen Grenzwerts

##### **höchstens zweimal im Krankheitsfall 300 Punkte**

*Die Gebührenordnungsposition 01776 ist nur einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig.*

*In der Gebührenordnungsposition 01776 sind die Kosten für die Glukoselösung nicht enthalten.*

#### **01777**

Oraler Glukosetoleranztest (oGGT) zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

##### **Obligater Leistungsinhalt**

- Orale Gabe von 75 g Glukoselösung nach Einhaltung von mind. 8 h Nahrungskarenz
- Dreimalige Entnahme von Venenblut (nüchtern, 1 h sowie 2 h nach Gabe der Glukoselösung)
- Veranlassung der Bestimmung der Plasmaglukose-Konzentration
- Beratung zum Gestationsdiabetes
- Dokumentation im Mutterpass



**Screening Gestationsdiabetes ab 1. Juli 2013  
als GKV-Leistung, EBM-Ziffern 01776, 01777 und 01812**

**Fakultativer Leistungsinhalt**

- Veranlassung der weiteren Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt bei Überschreiten der in den o. g. Richtlinien des G-BA aufgeführten Grenzwerte

**höchstens zweimal im Krankheitsfall 365 Punkte**

*Die Gebührenordnungsposition 01777 ist nur einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig.*

*In der Gebührenordnungsposition 01777 sind die Kosten für die Glukoselösung nicht enthalten.*

*Die Gebührenordnungsposition 01777 ist nur berechnungsfähig bei Schwangeren, deren Plasmaglukose-Konzentration im Venenblut im Vortest auf Gestationsdiabetes nach der Gebührenordnungsposition 01776 in dem in den o. g. Richtlinien des G-BA für die Durchführung eines oGGT vorgesehenen Bereich lag.*

**01812**

Glukosebestimmung im venösen Plasma im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes nach den Gebührenordnungspositionen 01776 und 01777 zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

**Obligater Leistungsinhalt**

- Bestimmung der Plasmaglukose-Konzentration im Venenblut mittels standardgerechter und qualitätsgesicherter Glukosemessmethodik
- Angabe des Messergebnisses als Glukose-Konzentration im venösen Plasma

**je Untersuchung 45 Punkte**

*Die Gebührenordnungsposition 01812 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025 und 32057 berechnungsfähig.*